

Prüfvermerk

- Vorhaben:** Neubau und Betrieb einer Ölleitung vom Betriebsplatz Emlichheim zum Betriebsplatz Georgsdorf (Aktualisierung UV-VP)
- Firma:** Wintershall Dea GmbH
- Standort:** Landkreis Grafschaft Bentheim, Samtgemeinde Emlichheim (Gemeinden Emlichheim, Ringe Hoogstede), Samtgemeinde Neuenhaus (Gemeinde Osterwald)

Allgemeine Angaben:

Die Firma Wintershall Dea GmbH führt den Bau einer Ölexportleitung vom Betriebsplatz Emlichheim zum Betriebsplatz Georgsdorf durch. Dazu sind Grundwasserhaltungsmaßnahmen notwendig. Für dieses Vorhaben wurde bereits 2017 eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht (L1.4/L67007/03-08_02/2017-0022). Nun hat sich herausgestellt, dass die zu hebenden Grundwassermenge erheblich größer ist als zuvor angenommen.

Der Grund für die Erhöhung ist größtenteils die deutlich längere Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen in den einzelnen Bereichen und die Wasserhaltung für Pressungen zur Unterquerung, die in 13 Abschnitten durchgeführt werden. Es findet eine abschnittsweise Betrachtung der Wasserhaltungsmaßnahmen statt. In den einzelnen zu betrachtenden Abschnitten wird die Mengenschwelle von 100.000 m³ nicht überschritten und somit ist das Vorhaben nach wie vor unter Nr. 13.3.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen.

Da es sich um ein Linienbauwerk mit begrenzten Überlappungen der Einflussbereiche der Grundwasserabsenkungen handelt, können die Volumina für die kumulierte Menge zurückgehaltenen Grundwassers entlang des Vorhabens auf bestimmte Bereiche begrenzt werden. Eine Betrachtung des längsten Bereichs ergibt einen maximalen Grundwasseranfall von kumuliert 89.131 m³. Insgesamt, d. h. ohne Berücksichtigung des abschnittswisen und zeitlich versetzten Bauablaufs, wird bei dem Bau der 14,4 km langen Leitung eine Grundwassermenge von rund 750.000 m³ durch Wasserhaltungsmaßnahmen gehoben.

Die Grundwasserhaltung erfolgt zeitlich begrenzt nur innerhalb der Bauphase und nur bei Notwendigkeit im betroffenen Abschnitt ohne zeitliche Überschneidung mit angrenzenden Bereichen. Die Wasserhaltung angrenzender Bereiche wird erst gestartet, sobald ein Abschnitt fertiggestellt wurde und sich der natürliche Grundwasserspiegel wiederingestellt hat.

Das gehobene Wasser wird analysiert, ggf. behandelt und in Gräben wieder eingeleitet.

Die Dauer der Wasserhaltung beträgt je nach Abschnitt zwischen 10 und 21 Tage.

Übersicht:

Länge der Leitung	ca. 14,4 km
Medium	Reinöl
Nennweite Medienrohr	DN 100
Nenndruckstufe	PN 100
Auslegungstemperatur	95°C
Material Medienrohr	GFK
Überdeckung	ca. 1,20 m
Schutzstreifenbreite	4 m
Wasserhaltung gesamt	ca. 750.000 m ³
max. Grundwasseranfall pro Abschnitt	89.131 m ³

Rechtliche Grundlage:

Gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 09.11.2020, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht bekannt.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht betroffen.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Es befinden sich mehrere Überschwemmungsgebiete in der Nähe der Leitungstrasse: Während die Überschwemmungsgebiete der Vechte und der Grenzaa nur in der entfernten Umgebung der geplanten Ölexportleitung liegen, kreuzt das Überschwemmungsgebiet der Lee die Leitungstrasse.

	<ul style="list-style-type: none"> - Im Süden der Leitungstrasse befindet sich in ca. 300 m Entfernung vom Betriebsplatz Georgsdorf/Erdölwerk Osterwald das Trinkwassergewinnungsgebiet „Osterwald“. Die Leitungstrasse kreuzt das TWGG nicht und grenzt auch nicht an dem TWGG an.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<ul style="list-style-type: none"> - Der chemische Zustand des Grundwassers gemäß EU-Grundwasserrichtlinie (GWRL, 2006/118/EG: Ergänzung zur EU-Wasserrahmenrichtlinie) ist in dem betroffenen Gebiet als schlecht eingestuft. Die geplante Verlegung und der Betrieb der Leitung wird keinen negativen Einfluss auf den Grundwasserzustand haben.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht bekannt.

Prüfung 1 Stufe §7 Abs. 2 S. 4 UVPG:

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass die Leitungstrasse das Überschwemmungsgebiet der Lee kreuzt, die Überschwemmungsgebiete der Grenzaa und der Vechte liegen in einiger Entfernung zur Trasse.

Weiter liegt das Vorhaben in einem Gebiet, in dem die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union (Grundwasserrichtlinie GWRL, 2006/118/EG) bereits überschritten sind: Der chemische Grundwasserzustand ist in diesem Gebiet als schlecht eingestuft.

→ Es liegen besondere örtliche Gegebenheiten (Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG) vor.

Prüfung 2. Stufe § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG

Für diese Gebiete wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen.

Das Gebiet, durch das die Trasse verläuft, wird im Wesentlichen landwirtschaftlich (Ackerbau und Grünland) genutzt. Es sind keine Siedlungsgebiete betroffen, vereinzelt befinden sich Wohnhäuser in der Umgebung. Als Verkehrswegen sind kleinere Landstraßen und Zufahrten betroffen.

Die Leitungstrasse kreuzt das **Überschwemmungsgebiet der Lee**. Auswirkungen darauf sind nicht zu erwarten. Während Überschwemmungsphasen werden die Verlegungsmaßnahmen unterbrochen.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf dieses Gebiet zu erwarten.

Vor der Einleitung des gehobenen Grundwassers in die Gewässer der Umgebung wird eine Reinigung vorgeschaltet, so dass keine schädlichen Einträge zu besorgen sind.

Der **chemische Grundwasserzustand** des Grundwassers wird nicht negativ beeinflusst (Verschlechterungsverbot), das Vorhaben steht Maßnahmen zur Verbesserung des chemischen Zustandes nicht entgegen (Verbesserungsgebot).

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls:

Eine UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG besteht nur, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der unter 2.3 der Anlage 3 genannten Gebiete betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor.

Die Erhöhung der gegenüber der in der Umweltverträglichkeits-Vorprüfung aus 2017 ermittelten Wassermenge basiert fast ausschließlich auf der Verlängerung der Betriebszeit der Einrichtungen zur Wasserhaltung in den einzelnen Bereichen sowie durch die geplanten Pressungen. Nicht betroffen von dieser Erhöhung der Gesamtmenge sind somit:

- Größen der Einzugsstrichter: Die Größen der Einzugsstrichter bleiben

gegenüber der UVP-VP aus 2017 fast unverändert. Der Maximalwert des Einzugsbereiches lag 2017 bei 181,31m, während er bei der Neubewertung bei 175,36m liegt und somit gesunken ist.

- Hydraulische Aufnahmefähigkeit der Einleitgewässer: Die Mehrmengen wirken sich durch die längere Betriebszeit nicht auf die konstante hydraulische Belastung der Einleitgewässer aus.

Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 22.12.2020

LBEG

L1.4/L67007/03-08 02/2020-0027